



Gemeinde Elbe

Der Bürgermeister
I/Kie

Elbe, den 17.11.2020

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Elbe	DS Nr.: X/034 (EI) AMT I Finanzen / Innere Dienste / Servicebereich / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Marina Kiehne			
Beschluss über die Jahresrechnung 2019, die Entlastung des Bürgermeisters und die Ergebnisverwendung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Elbe	10.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Elbe	10.12.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Die Jahresrechnung 2019 wird beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.
3. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 252.164,59 € wird der vorhandenen Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 5,24 € wird der vorhandenen Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Für das Jahr 2019 ergibt sich somit ein Jahresüberschuss von insgesamt 252.169,83 €.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel hat in der Zeit vom 9. bis 10.09.2020 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Elbe geprüft.

Nähere Einzelheiten sind dem **beiliegenden Schlussbericht** über die

Jahresabschlussprüfung vom 17.11.2020 zu entnehmen.

Zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2019 ist aus Sicht der Verwaltung keine gesonderte Stellungnahme erforderlich; an dieser Stelle wird jedoch noch einmal auf den Hinweis des RPA auf Seite 5f des Berichts aufmerksam gemacht:

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Prüfungsamt aufgefallen, dass Unterhaltungsmaßnahmen an Sportheimen in voller Höhe durch die Gemeinde Elbe beauftragt und auch durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise deckt sich jedoch nicht mit der im Jahre 2012 im Rahmen der Einführung der Doppik getroffenen Festlegung, dass die Sportvereine wirtschaftliche Eigentümer der Sportheime sind und diese hiernach auch in vollem Umfang unterhaltspflichtig für diese Gebäude sind. Unter Berücksichtigung dieser Festlegung könnten die Sportvereine, bei der Gemeinde insofern lediglich Anträge auf Bezuschussung einzelner (Unterhaltungs-)Maßnahmen stellen.

Das RPA spricht die Empfehlung aus, sich seitens des Rates der Gemeinde Elbe noch einmal mit dieser Thematik zu befassen und einen entsprechenden Beschluss zur untenstehenden Variante 1 oder 2 zu formulieren:

1. Die Gemeinde Elbe bleibt wirtschaftliche Eigentümerin des Sportheims. Ihr obliegen dann auch die Kosten der Instandhaltung. Als Konsequenz zu diesem Beschluss wäre die Eröffnungsbilanz auf das Haushaltsjahr 2021 zu berichtigen, d.h. dass die Bilanz im Bereich des Sachvermögens – bebaute Grundstücke – um den ermittelten Wert des Sportheims nach dem Sachwertverfahren erweitert wird.

Durch die Bewertung des Gebäudes würde sich das Reinvermögen der Gemeinde Elbe entsprechend erhöhen.

2. Wirtschaftlicher Eigentümer des Sportheims ist der Sportverein. Bei der Bilanz treten keine Veränderungen ein. Allerdings hat der Sportverein neben der Möglichkeit der Nutzung, dann auch die Lasten, nämlich die Kosten der Unterhaltung zu tragen.

Seitens des RPA wird sich für die 1. Variante ausgesprochen, dieses insbesondere unter Berücksichtigung künftiger steuerlicher Aspekte. **Eine Beschlussfassung des Gemeinderates zu vorgenannter Thematik sollte zeitnah ergehen, damit – im Falle einer Entscheidung für Variante 1 – zur Erstellung des Jahresabschlusses 2020 durch die Verwaltung kurzfristig noch eine entsprechende Bewertung des Gebäudes vorgenommen werden kann.** Sollte diese Gebäudebewertung verwaltungsseitig nicht bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2020 umsetzbar sein, so würde eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgen.

Auf den Rechenschaftsbericht sowie den Anhang zu dem Jahresabschluss 2019, die als **Anlage** ebenfalls beigefügt sind, wird an dieser Stelle verwiesen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnung, die Entlastung des Bürgermeisters und die Ergebnisverwendung gemäß der §§ 110 Abs. 6, 123 Abs. 1 Satz 1 und 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betrug zum 31.12.2019 insgesamt 377.537,99 € und erhöht sich nach entsprechender Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses 2019 zum 31.12.2020 auf 629.702,58 €.

Der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses belief sich zum 31.12.2019 auf 114.094,33 € und erhöht sich - nach der entsprechenden Beschlussfassung – auf 114.099,57 €.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- KEINE -

- Keine Anlage/n*
- Öffentliche Anlage/n*
- Teils öffentliche Anlage/n*
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)*

Anlage: Jahresabschluss 2019-Elbe
Anlage: Prüfbericht RPA 2019-Elbe